

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Schönwald (Archivgebührensatzung – ArchivGS)

Vom 17. Februar 2014

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schönwald folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Schönwald:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Schönwald werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) ¹Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben. ²Sie betragen bei Beanspruchung des Archivpersonals je Halbstunde Zeitaufwand 10,00 €. ³Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.

(2) Für die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Vergrößerungen und Reproduktionen werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(3) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 und 2 werden als Auslagen erhoben:

- Postgebühren, die Kosten einer Versendung (für Verpackung und Versicherung), sowie Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
- die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Geschäften außerhalb der Dienststelle,
- die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,

jeweils in der tatsächlichen entstandenen Höhe.

- für Fotokopien Größe DIN A4, schwarz-weiß: 0,50 €/Kopie
- für Fotokopien Größe DIN A3, schwarz-weiß: 1,00 €/Kopie
- für Fotokopien Größe DIN A4, farbig: 0,80 €/Kopie
- für Fotokopien Größe DIN A3, farbig: 1,50 €/Kopie

§ 3

Gebührenfreiheit

¹Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. durch die Stadt Schönwald oder Behörden des Freistaates Bayern,

2. von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

²Unabhängig davon kann im städtischen Interesse oder im Interesse des Archivs im Einzelfall insgesamt oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 4 Gebührensuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet, der einen Auftrag an das Stadtarchiv erteilt. ²Nehmen mehrere Personen in einer Angelegenheit das Stadtarchiv in Anspruch, so haften sie als Gesamtsuldner.

§ 5 Entstehen der Schuld

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

¹Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig. ²Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01 April 2014 in Kraft.

Schönwald, 17. Februar 2014
Stadt Schönwald

Frenzl
Erster Bürgermeister